

# ZBB 2000, 57

**AGBG § 5; BGB § 766; ZPO § 256**

**Bürgenhaftung für Zinsen**

OLG Koblenz, Urt. v. 11.03.1999 – 5 U 1202/98, WM 2000, 28

**Leitsätze:**

- 1. Streiten die Parteien über den Umfang der Bürgenhaftung, so hat der Bürge ein Rechtsschutzinteresse für eine Feststellungsklage.**
- 2. Wird in einem vorformulierten Bürgschaftsvertrag eine eingehende Zinsregelung einvernehmlich gestrichen, so kann die Haftung des Bürgen auch für Zinsen nicht aus folgender nicht gestrichener allgemeiner Formulierung hergeleitet werden: „Die Bürgschaft dient zur Sicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche“. Dies folgt jedenfalls aus der Unklarheitenregelung des § 5 AGBG. In die Unklarheitenregelung ist auch die Streichung einer vorformulierten Klausel einzubeziehen.**
- 3. Die Warnfunktion des Schriftformerfordernisses bei der Bürgschaft steht einer Heranziehung von vorvertraglichen mündlichen Verhandlungen zur Erweiterung der Bürgschaft nicht entgegen.**